

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 28. August 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 12.04.2023 Geschäftszeichen:
III 71-1.6.500-269/22

Nummer:
Z-6.500-2521

Geltungsdauer
vom: **12. April 2023**
bis: **28. August 2025**

Antragsteller:
record Türautomation GmbH
Otto-Wels-Straße 9
42111 Wuppertal

Gegenstand des Bescheides:
Bauart zum Errichten der Feststellanlage "DFA 127 FSA ..."

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2521 vom 28. August 2020.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2521 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "DFA 127 FSA..." in folgenden Ausführungsvarianten

- "DFA 127 FSA FS"
- "DFA 127 FSA FS 108"
- "DFA 127 FSA FSE" und
- "DFA 127 FSA FSE 108"

sowie ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Ausführungsvarianten der Feststellanlage unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich des integrierten Rauchmelders, der integrierten Schließfolgeregelung SFR 127¹ und der damit verbundenen Gehäusehöhe der jeweils verwendeten Gerätekombination.

Für die Errichtung der Feststellanlage müssen folgende Geräte und Gerätekombinationen verwendet werden:

- Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Relaisplatine, integriertem Rauchmelder und Drehflügelantrieb(en) (als Gerätekombination) oder
- Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Relaisplatine, und Drehflügelantrieb(en) (als Gerätekombination) und
- ggf. eine zusätzliche Feststellvorrichtung (Haftmagnet) sowie
- ggf. externe Brandmelder als Sturzmelder oder Deckenmelder
- ggf. Komponenten für externe Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Entsprechend den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1 ist die Feststellanlage zum Offenhalten der Abschlüsse nach Tabelle 1 geeignet.

¹ Schließfolgeregler nach DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren"

Tabelle 1: Ausführungsvarianten der Feststellanlage und geeignete Abschlüsse

Ausführung	in der Gerätekombination integrierter Rauchmelder	Drehflügeltüren	
		einflügelig	zweiflügelig
"DFA 127 FSA FS"	x	x	
"DFA 127 FSA FS 108"	x		x
"DFA 127 FSA FSE"		x	
"DFA 127 FSA FSE 108"			x

- 1.2.2 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:
- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
 - Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- 1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2. Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2 Feststellanlage – Bestandteile, Aufbau der Ausführungsvarianten

2.2.1 "DFA 127 FSA FS"

Für die Feststellanlage "DFA 127 FSA FS" muss die Gerätekombination "DFA 127 FS" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2519 verwendet werden. Sie verfügt über einen integrierten Rauchmelder und ist für einflügelige Drehflügeltüren geeignet.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu drei zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Die Energieversorgung der Gerätekombination muss ggf. auch die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F" versorgen.

2.2.2 "DFA 127 FSA FS 108"

Für die Feststellanlage "DFA 127 FSA FS 108" muss die Gerätekombination "DFA 127 FS 108" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2519 verwendet werden. Sie verfügt über einen integrierten Rauchmelder und ist für zweiflügelige Drehflügeltüren geeignet.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu drei zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Die Energieversorgung der Gerätekombination muss ggf. auch die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F" versorgen.

2.2.3 "DFA 127 FSA FSE"

Für die Feststellanlage "DFA 127 FSA FSE" muss die Gerätekombination "DFA 127 FSE" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2520 und mindestens ein externer Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Sie ist für einflügelige Drehflügeltüren geeignet.

Für diese Feststellanlage dürfen außerdem bis zu zwei zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Die Energieversorgung der Gerätekombination muss den externen Brandmelder und ggf. auch die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F" versorgen.

² 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

2.2.4 "DFA 127 FSA FSE 108"

Für die Feststellanlage "DFA 127 FSA FSE 108" muss die Gerätekombination "DFA 127 FSE 108" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2520 und mindestens ein externer Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Sie ist für zweiflügelige Drehflügeltüren geeignet.

Für diese Feststellanlage dürfen außerdem bis zu zwei zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Die Energieversorgung der Gerätekombination muss den externen Brandmelder und ggf. auch die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F" versorgen.

2.2.5 Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP 20
- Lufttemperatur: -20 °C bis +45 °C
- Luftfeuchte: bis 85 % r. F. (nicht betauend)

3. Abschnitt 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 Externe Brandmelder

Als externe Brandmelder dürfen bis zu fünf Brandmelder nach Tabelle 2 verwendet werden.

Tabelle 2: Brandmelder

Lfd. Nr.	Typbezeichnung, Hersteller	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
		Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
1. Rauchmelder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung				
1.1	ORS 142 mit Sockel 143 A, AF, W, UH (Hekatron, Z-6.510-2288)	IP42	-30 bis +60	≤ 95*
1.2	"ORS 142W" mit Gehäuse "RNO 01" und "ORS 142W" mit Gehäuse "RNO 02" (Hekatron, Z-6.510-2294)	IP40	-20 bis +75	≤ 95*
2. Rauchmelder nach DIN EN 54-7 ⁴ und DIN EN 54-25 ⁵ mit Leistungserklärung ⁶				
2.1	ORS 155 F (Hekatron), (siehe Abschnitt 2.5)	IP42	-30 bis +70	10 bis 95
3. Wärmemelder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung				
3.1	TDS 247 (Kl. A1) (Hekatron, Z-6.510-2289)	IP42	-20 bis +80	≤ 95*
* nicht kondensierend				

³ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

⁴ DIN EN 54-7:2018-10 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

⁵ DIN EN 54-25: 2008+AC:2012 Brandmeldeanlagen – Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen

⁶ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

4. Abschnitt 2.5 wird wie folgt ergänzt:

2.5 Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen

Für die Feststellanlage dürfen die folgenden Funkkomponenten der Firma Hekatron verwendet werden:

- Funkmodul "FM 155 F" gemäß DIN EN 54-18⁷ und DIN EN 54-25⁸ mit Leistungserklärung⁸. Das Funkmodul muss an die Gerätekombination nach Abschnitte 2.2 angeschlossen werden und kann eine Funkverbindung mit bis zu 20 Funkkomponenten aufbauen und überwachen. Der integrierte Widerstand für die Leitungsüberwachung muss über den Jumper konfiguriert werden.
- Funk-Rauchmelder "ORS 155 F" gemäß DIN EN 54-7⁴ und DIN EN 54-25⁵ mit Leistungserklärung⁸. Der Funk-Rauchmelder besitzt eine autonome Energiequelle.
- Funk-Handauslösetaster "HAT 155 F" gemäß DIN EN 54-18⁷ und DIN EN 54-25⁵ mit Leistungserklärung⁸. Der Funk-Handauslösetaster besitzt eine autonome Energiequelle.

Tabelle 11: Betriebsumgebungsbedingungen der Funkkomponenten nach Angabe des Herstellers:

Funkkomponente	"FM 155 F"	"ORS 155 F"	"HAT 155 F"
Schutzart	IP40	IP42	IP20
Lufttemperatur	-30°C bis +70°C	-30°C bis +70°C	-30°C bis +70°C
Relative Feuchte	(10 bis 95) %	(10 bis 95) %	(10 bis 95) %

5. Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen nach Abschnitt 2.2, ggf. den zusätzlichen Brandmeldern nach Abschnitt 2.3, ggf. den zusätzlichen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 sowie ggf. den Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen, nach Abschnitt 2.5 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

Die Teilgehäuse der Gerätekombinationen nach Abschnitt 2.2 müssen direkt nebeneinander montiert werden. Eine abgesetzte Montage ist nicht zulässig.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Biedermann

⁷ DIN EN 54-18: 2005+AC:2007 Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte

⁸ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.